

## Vergleich alt/neu – Definitiv 08.04.2019

**NEU**

**ALT**

<p><b>Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt gestützt auf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 10a Abs. 1 lit. c des Polizeigesetzes (PolG, BSG 551.1) des Kantons Bern vom 08.06.1997</li> <li>- das Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) des Kantons Bern vom 16.03.1998</li> <li>- die Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) des Kantons Bern vom 16.12.1998</li> <li>- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 19.11.2001</li> </ul> <p>das folgende Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen.</p>	<p>NEU</p>
--	------------

### I. Allgemeine Bestimmungen

<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	
<p>1. Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofes der Gemeinde Lützelflüh.</p>	<p>NEU</p>
<p>2. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.</p>	<p>NEU</p>

<p>Art. 2 Gleichstellung</p>	
<p>Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.</p>	<p>NEU</p>

### II. Organisation und Zuständigkeit

<p>Art. 3 Organe</p>	<p>Art. 1 Organe</p>
<p>Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Organe und Stellen der Gemeinde gemäss Funktionendiagramm</li> <li>- der Friedhofgärtner</li> </ul>	<p>Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Organe und Stellen der Gemeinde gemäss Funktionendiagramm</li> <li>- der Totengräber</li> <li>- der Friedhofgärtner</li> </ul>

Art. 4 Aufgaben, Zuständigkeiten	Art. 2 Aufgaben, Zuständigkeiten
Die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Organe und Stellen der Gemeinde ergeben sich aus dem Organisationsreglement und dem Funktionendiagramm.	Text bisher von Art. 2

Art. 5 Friedhofgärtner	Art. 4 Totengräber, Friedhofgärtner
1. Der Friedhofgärtner ist für die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich.	Art. 4 Abs. 2: Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Gebäude.
2. Der Friedhofgärtner erstellt und schliesst die Gräber und ist für die würdige Bestattung verantwortlich. Er führt die Beerdigungskontrolle.	Art. 4 Abs. 1: Der Totengräber erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich. Er führt die Beerdigungskontrolle.
3. Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners sind, soweit in diesem Reglement nicht enthalten, in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.	Art. 4 Abs. 3: Rechte und Pflichten von Totengräber und Friedhofgärtner sind, soweit in diesem Reglement nicht enthalten, in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

### III. Bestattungsordnung

Art. 6 Meldepflicht (NEU)	
Jeder Todesfall oder Leichenfund ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen innert 2 Tagen (48 Stunden) von den Meldepflichtigen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere des Toten zu melden.	NEU gemäss Art. 37 Zivilstandsverordnung

Art. 7 Bestattungsbewilligung	Art. 6 Bestattungsbewilligung
1. Das Zivilstandsamt stellt die „Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles“ aus.	Art. 6 Abs. 1: Das Zivilstandsamt stellt die Todesanzeigebescheinigung aus, welche zugleich als Beerdigungsbewilligung gilt.
2. Die Gemeinde stellt eine Bestattungsbewilligung aus.	NEU
3. Für ein nicht meldepflichtiges Kind gemäss Zivilstandsverordnung (Fehlgeborenes) muss der Gemeinde eine Bestätigung der Fehlgeburt (oder: eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch einen Arzt) des Zivilstandsamts ausgehändigt werden. Die Gemeinde stellt gestützt auf diese Bestätigung eine Bestattungsbewilligung aus.	NEU

4. Ohne diese Bewilligungen darf kein Leichnam beerdigt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich.	Text bisher von Art. 6 Abs. 2
5. Die Bestattungsbewilligung ist dem Friedhofgärtner, dem Bestatter sowie dem Pfarramt zuzustellen. Der Friedhofgärtner bereitet das Grab vor und nimmt den Eintrag in die Beerdigungskontrolle vor.	Art. 6 Abs. 3 bisher: Die Beerdigungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet und den Eintrag in die Beerdigungskontrolle vornimmt.
6. Dem Friedhofgärtner sind gleichzeitig Länge und Breite des Sarges anzugeben.	Art. 6 Abs. 4: Dem Totengräber sind gleichzeitig Länge und Breite des Sarges anzugeben.
7. Der Sigrüst und das reformierte Pfarramt sind über die Bestattungen zu informieren.	NEU

Art. 8 Bestattungszeitpunkt	Art. 8 Beerdigungsstermin
1. Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.	Art. 8 Abs. 1: Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verfließen sind.
2. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.	Art. 8 Abs. 2: Für eine frühere Beerdigung ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.
3. In der Regel soll eine Erdbestattung innert Wochenfrist seit dem Hinschied erfolgen.	Art. 8 Abs. 2: in der Regel soll die Beerdigung innert Wochenfrist seit dem Hinschied erfolgen.

Art. 9 Aufbahrungshalle	Art. 9 Aufbahrungshalle Art. 10 Schliessung des Sarges
1. Die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Abend vor der Bestattung stattzufinden. Die Überführung hat mit einem Leichenwagen zu erfolgen.	Text bisher von Art. 9 Abs. 1
2. Handelt es sich um einen Leichnam, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, sind die Vorschriften des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechts zu beachten.	Art. 9 Abs. 3: Sofern es sich um eine Leiche von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährdender Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland und die Art. 36 bis 38 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidg. Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung besonders beachtet werden.
3. Die Aufbahrung hat in würdiger Weise zu geschehen. Der Zutritt zum Besucherraum richtet sich nach den Bedürfnissen der Angehörigen.	Art. 9 Abs. 4: Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in würdiger Weise zu geschehen. Der Zutritt zum Besucherraum ist nur den Angehörigen gestattet.

#### IV. Beerdigung

Art. 10 Bestattungsrecht	Art. 16 Bestattungsrecht
<p>Auf dem Friedhof werden beerdigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh.</li> <li>- auf dem Gemeindegebiet von Lützelflüh tot aufgefundene Personen.</li> <li>- Verstorbene, ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch die Gemeinde, wobei die Bewilligung bereits vor dem Ableben erteilt werden kann.</li> </ul>	Text bisher von Art. 16

Art. 11 Bestattungskontrolle (NEU)	
Die Gemeinde führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in das sämtliche Bestattungen mit genauen Angaben zur Person und zur Gräberart eingetragen werden.	NEU

Art. 12 Beerdigungszeiten	Art. 11 Abs. 1 Beerdigungszeiten
<p>Die Beerdigungen finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Freitag um 11:00 Uhr oder 14:00 Uhr</li> </ul>	<p>1. Die Beerdigungen finden statt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Samstag um 11:00 Uhr oder 14:00 Uhr</li> </ul>

Art. 13 Bestattungsfeier	
1. Bestattungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.	NEU
2. Die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem Pfarramt.	NEU
3. Während der Beerdigung wird mit der entsprechenden Kirchenglocke geläutet. Der Sigrist der Kirchgemeinde besorgt im Auftrag der Gemeinde das Kirchengeläute bei Beerdigungen.	<p>Text bisher von Art. 11 Abs. 2: Während der Beerdigung wird mit der entsprechenden Kirchenglocke geläutet.</p> <p>Text bisher von Art. 12: Der Sigrist der Kirchgemeinde besorgt im Auftrag der Gemeinde das Kirchengeläute bei Beerdigungen.</p>

## V. Friedhofordnung

### A. Allgemeines

Art. 14 Öffnungszeiten Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.	Art. 24 Öffnungszeiten Text bisher von Art. 24
---	---

Art. 15 Friedhofordnung	
1. Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und der Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.	Text bisher von Art. 15 (Friedhofruhe)
2. Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.	Art. 25 Abs. 2: Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Brunnen, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.	Text bisher von Art. 25 Abs. 1 Satz 1
4. Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport, den Transport von Grabmälern sowie für Unterhaltsarbeiten.	Art. 25 Abs. 1 Satz 2: Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind ausserhalb des Friedhofes zu parkieren.

Art. 16 Friedhofplan	
Die Gemeinde erstellt für den Friedhof einen Friedhofplan, in dem die Anordnung der Gräber und ihre Ausrichtung festgehalten werden.	NEU

### B. Gräber

Art. 17 Gräberarten	Art. 17 Bestattungsplätze
Der Friedhof enthält folgende Gräber: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erdbestattungsgräber für Kinder ab 10 Jahre und Erwachsene</li> <li>b. Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre</li> <li>c. Urnenbestattungsgräber für Erwachsene</li> <li>d. Urnenbestattungsgräber für Kinder</li> <li>e. Familiengräber Urne</li> <li>f. Gemeinschaftsgrab Gruft</li> <li>g. Gemeinschaftsgrab Wiese</li> <li>h. Gemeinschaftsgrab Kinder Wiese</li> <li>i. Engelskindergrab</li> </ol>	Die Bestattungsplätze sind in vier Abteilungen anzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren</li> <li>- Gräber für Kinder bis 10 Jahren</li> <li>- Urnengräber</li> <li>- Gemeinschaftsgrab</li> </ul>

Art. 18 Masse der Gräber (Text bisher von Art. 13)

Die Gräber müssen folgende Mindestmasse aufweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	175cm	70cm	180cm
Erdgrab Kinder bis 10 Jahre	120cm	60cm	150cm
Urneneinzelgrab	60cm	50cm	70cm
Familiengräber Urne	75cm	120cm	70cm

Art. 19 Einfassung, Ordnungsnummer	Art. 18 Einfassung, Ordnungsnummer
Die Gräber werden mit einer einheitlichen Einfassung und einer Ordnungsnummer versehen.	Text bisher von Art. 18: Die Gräber werden mit einer einheitlichen Einfassung und einer Ordnungsnummer versehen, welche von dem Friedhofgärtner zu liefern sind.

Art. 20 Reihenfolge der Bestattungen	Art. 19 Reihenfolge der Bestattungen
Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Folge.	Text bisher von Art. 19

Art. 21 Säрге	
Die Säрге haben aus weichen Holzarten zu bestehen.	Text bisher von Art. 7

Art. 22 Urnen	Art. 20 Urnen
1. Urnen können in Gräber von Angehörigen oder in der Urnengräber-Abteilung beigesetzt werden.	Text bisher von Art. 20 Abs. 1
2. Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu zwei, auf einem Familien-Urnengrab bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.	Text bisher von Art. 20 Abs. 2

Art. 23 Gemeinschaftsgrab	Art. 21a Gemeinschaftsgrab
1. Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen (Gemeinschaftsgrab Gruft) als auch eine Grabstätte für die Beisetzung von Urnen (Gemeinschaftsgrab Wiese).	NEU
2. Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab Gruft beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.	Art. 21a: Der Wunsch, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden, bedingt die Kremation. Es wird nur die Asche (ohne Urne) beigesetzt.
3. Die Urnen werden im Gemeinschaftsgrab Wiese ohne äusserlich wahrnehmbare Kennzeichnung in einer rasch verwesenden	NEU

Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.	
4. Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit ein individuelles Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten. Die Ausschmückung und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist Sache der Gemeinde.	NEU
5. Für Blumen und Kränze steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt unansehnlich gewordenen Grabschmuck.	NEU
6. Persönliche Gegenstände wie Engel, Schiefertafeln, Steine etc. müssen innert Monatsfrist seit der Beisetzung entfernt werden. Laternen sind während der Weihnachts- und Neujahrszeit erlaubt und spätestens am 31. Januar zu entfernen. Nach Ablauf der Fristen werden die Gegenstände durch den Friedhofgärtner entfernt.	NEU

Art. 24 Engelskindergrab	Art. 28 Engelskindergrab (Reglement Kirchberg)
1. Tot- und Fehlgeborene können auf dem Friedhof im Engelskindergrab beigesetzt werden.	NEU
2. Kinder, welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können auf Gesuch hin ausnahmsweise im Engelskindergrab bestattet werden.	NEU
3. Es können Urnen wie auch kleine Holzsärge beigesetzt werden.	NEU
4. Für Blumen und Kerzen steht ein geeigneter Platz zur Verfügung.	NEU

Art. 25 Familien-Urnengräber	Art. 21 Familienurnengräber
1. Die Familienurnengräber werden für die Dauer von 50 Jahren von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt.	Text bisher von Art. 21 Abs. 1
2. In einem Familienurnengrab darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit zur Verfügung steht oder wenn die Angehörigen schriftlich bestätigen, dass sie vom Ablauf der ordentlichen Ruhedauer, welche von der 1. Beisetzung an läuft, Kenntnis haben.	Text von Art. 21 Abs. 2: In einem Familiengrab darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit, nach Art. 22 Abs. 1 zur Verfügung steht.

Art. 26 Öffnung und Schliessung der Gräber	
1. Die Graböffnung und Grabschliessung erfolgt durch den Friedhofgärtner.	
2. Nach der Bestattung ist das Grab sofort zu schliessen.	Text bisher von Art. 14 Abs. 2
3. Eine Wiederöffnung von Sarggräbern (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes zulässig. Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.	Art. 22 Abs. 2: Frühere Öffnungen von Gräbern sowie Versetzung von Leichen sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich. Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen muss der Regierungsstatthalter ein ärztliches Gutachten einholen.

Art. 27 Ruhedauer der Gräber	
1. Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 30 Jahre.	Text bisher von Art. 22 Abs. 1
2. Die Beisetzung von weiteren Urnen auf ein Urnengrab, auf ein Erdbestattungsgrab oder auf ein Familien-Urnengrab verlängert die von der ersten Bestattung an laufende Ruhedauer nicht.	NEU
3. Im Gemeinschaftsgrab Wiese läuft die Grabesruhe von 30 Jahren für jede Urnenbeisetzung einzeln/separat.	NEU
4. Im Gemeinschaftsgrab Gruft beginnt die Grabesruhe von 30 Jahre erst nach der letzten Aschenbeisetzung, mit welcher das Gemeinschaftsgrab geschlossen wird, zu laufen.	NEU

Art. 28 Räumung der Grabfelder	Art. 23 Räumung der Grabfelder
1. Nach Ablauf der Ruhedauer d.h. nach 30 Jahren, kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.	Text bisher von Art. 23 Abs. 1
2. Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren.	Text bisher von Art. 23 Abs. 2 Satz 1
3. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann die Gemeinde über nicht abgeräumte Gräber verfügen. Wird die Ausgrabung von Urnen verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.	Text bisher von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 und 3: Für die Räumung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden. Wird die Ausgrabung der Überreste verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

## VI. Grabmalvorschriften

Art. 29 Schliessen des Grabes	Art. 14 Schliessen des Grabes
Jedes Grab wird mit einem einheitlichen Holzkreuz oder Holzgrabmal versehen. Es wird nach dem Setzen des Grabmals entfernt und bleibt Eigentum der Gemeinde.	Art. 14 Abs. 2: Jedes Grab wird mit einem einheitlichen Holzkreuz versehen. Das Kreuz wird nach dem Setzen des Grabmales entfernt und bleibt Eigentum der Gemeinde.

Art. 30 Bewilligungspflicht	Art. 30 Bewilligungspflicht
1. Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Gräbmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde.	Text bisher von Art. 30 Abs. 1
2. Gesuchsformulare können bei der Gemeinde bezogen werden.	Text bisher von Art. 30 Abs. 2
3. Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Gleichzeitig ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangte Material und die Masse des Grabmales aufzuführen.	Text bisher von Art. 30 Abs. 3
4. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.	Text bisher von Art. 30 Abs. 4

Art. 31 Gesamtbild, Werkstoffe	Art. 31 Gesamtbild, Werkstoffe
1. Als Werkstoffe für die Erstellung von Gräbmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.	Text bisher von Art. 31 Abs. 2
2. Nicht verwendet werden dürfen Eisenkreuze, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.	Text bisher von Art. 31 Abs. 4: Nicht verwendet werden dürfen Kunststeine, Zementsteine, dunkle und geschliffene Steine, polierte Steine, Felsformen, Findlinge, schwarzer und weisser Marmor, unbearbeitete Steine, Eisenkreuze, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.
3. Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs, Wappen, Symbole und Beschriftungen aus Bronze sind nach Begutachtung durch die Gemeinde zulässig.	Text bisher von Art. 31 Abs. 5
4. Für jedes Grabmal aus Stein darf einschliesslich des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.	Text bisher von Art. 31 Abs. 6

5. Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals (insbesondere seiner Vorderfläche), zu einem eigentlichen Bild oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift- und Schmuckform sollten handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.	Text bisher von Art. 31 Abs. 7
--	--------------------------------

#### Art. 32 Dimensionierung /Abmessungen der Grabdenkmäler

Die Minimal- und Maximalmasse in Zentimeter eines Grabmals betragen:

	Höhe cm max.	Breite cm max.	Länge cm max.	Dicke cm max.	
<b>Erdgrab Erwachsene</b>					
Stein	110	60		12	
Liegeplatte		45	60	6	
<b>Erdgrab Kind</b>					
Stein	70	45		10	
Liegeplatte		35	40	5	
<b>Urnengrab Erwachsene</b>					
Stein	80	50		14	
Liegeplatte		35	40	5	
<b>Urnengrab Kind</b>					
Stein	70	45		10	
Liegeplatte		35	40	5	
<b>Familien-Urnengrab</b>					
Stein	100	120		14	
Liegeplatte		45	60	6	

Art. 33 Aufstellen der Grabmäler	Art. 33 Aufstellen der Grabmäler
1. Pro Grabstätte/Grabfeld ist nur ein Grabdenkmal zulässig. Bei späteren Urnenbeisetzungen auf ein bereits bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.	NEU
2. Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wenn ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.	Art. 33 Abs. 2: Das Aufstellen der Grabmäler hat unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.
3. Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sargreihengräber muss nach einer Erdbestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräber ist ein früheres Aufstellen der Grabmäler möglich.	Art. 33 Abs. 1: Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden, wenn die betreffende Grabreihe definitiv ausplaniert und mit einer Einfassung versehen ist.
4. Wird beim Setzen des Grabmals ein Nebengrab oder die Friedhofsanlage beschädigt oder verunreinigt, so haben die Verursacher auf Anordnung des	Art. 33 Abs. 3: Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalstellen auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren

Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.	Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.
---	---

Art. 34 Instandhaltung der Grabmale	Art. 35 Unterhalt der Gräbmäler
1. Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.	NEU
2. Schadhafte, schiefe oder nicht mehr fest stehende Grabmäler müssen auf Weisung der Bauverwaltung in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.	Art. 35: Schadhafte, schiefe oder nicht freistehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zustellen. Die Gemeinde kann hierfür eine Frist ansetzen und nach unbenutztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

## VII. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 35 Randbepflanzung	Art. 26 Randbepflanzung
Der Friedhofgärtner versieht die Gräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten.	Text bisher von Art. 26

Art. 36 Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen durch die Angehörigen	Art. 27 Bepflanzung Art. 28 Zu entfernende Gegenstände
1. Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabfläche bis zur Räumung des Grabes verantwortlich. Die Weisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Flächen neben und hinter dem Grabstein sind freizuhalten</li> <li>b) Die Bepflanzung ist niedrig zu halten. Sie darf den Grabstein in Höhe und Breite nicht überragen.</li> <li>c) Auf den Gräbern dürfen keine hochstämmigen Bäume und Sträucher und kein Rasen gepflanzt werden.</li> <li>d) Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.</li> </ul>	Art. 27 Abs. 1 Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gräber sind in gepflegtem Zustand zu halten. Art. 27 Abs. 2: Sträucher dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabmales nicht überragen. Überwachsene Pflanzen werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten. Art. 27 Abs. 3 Der Wintergrabschmuck muss im Frühling von den Gräbern entfernt werden.
2. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welche Blumen und Kränze sowie unpassenden und beschädigten Grabschmuck von den	Art. 28: Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. sind zu entfernen, insbesondere verrostete Büchsen.

Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selbst geschieht.	
---	--

Art. 37 Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen durch die Gemeinde	Art. 29a Besorgung des Grabunterhaltes durch die Gemeinde auf Begehren der Angehörigen
Angehörige können durch eine vom Gemeinderat festgesetzte pauschale Abgeltung die Unterhaltungspflicht während der ordentlichen Ruhedauer an die Gemeinde abtreten. Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs fest.	Art. 29a Abs. 1 Die Gemeinde lässt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr die Pflege der Gräber während der ordentlichen Grabdauer durch den Friedhofgärtner ausführen. Art. 29a Abs. 3: Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs fest.

Art. 38 Vernachlässigung des Unterhalts	Art. 29 Vernachlässigte Gräber
Bei einer Vernachlässigung der Gräber werden die Angehörigen ermahnt und es wird ihnen eine angemessene Frist zur Instandstellung gesetzt. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Gemeinde die Gräber auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner instand stellen lassen.	Art. 29: Wenn seitens der Hinterbliebenen der Unterhalt der Gräber vernachlässigt wird, setzt die Gemeinde den Angehörigen eine Frist an. Falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, verfügt die Gemeinde nach Gutfinden über die Pflege der betreffenden Gräber.

### VIII. Bestattungskosten

Art. 39 Bestattungskosten	Art. 36 Gebührentarif
1. Die verschiedenen Gebühren werden im Rahmentarif (Anhang I) festgelegt.	Text bisher von Art. 36 Abs. 1
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren innerhalb des Rahmentarifes festzusetzen.	Text bisher von Art. 36 Abs. 2

Art. 40 Schickliche Bestattung (NEU)	
1. Eine verstorbene Person, die in der Gemeinde Lützelflüh schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatte oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).	NEU
2. Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.	NEU

## IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Haftung	Art. 37 Haftung
1. Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden	Text bisher von Art. 37
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse oder Dritte verursacht werden.	NEU
3. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Organe verursacht wurden.	Text bisher von Art. 37

Art. 42 Widerhandlungen	Art. 38 Widerhandlungen
1. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft. Es wird eine Bussenverfügung erlassen.	Art. 38 Abs. 1: Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft. Anwendung finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.
2. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.	Text bisher von Art. 38 Abs. 2
3. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen.	Art. 38 Abs. 3: Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen und des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Art. 43 Rechtsmittel	Art. 39 Rechtsmittel
Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).	Art. 39: Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gemeinde kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

Art. 44 Inkrafttreten	Art. 40 Inkrafttreten
1. Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03.06.2019 per sofort in Kraft.	Text bisher von Art. 40 Abs. 3

2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofsreglement vom 1. Juli 1999 aufgehoben.	Text bisher von Art. 40 Abs. 2
---	--------------------------------

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Gemeindepräsident:

Andreas Meister

Der Gemeindeverwalter:

Ruedi Berger